

Amtlich Bekanntmachung Nr. 4793

BAHNVERTEILUNGSRENNEN

Vor der Ziffer 3.10.5 wird die Ziffer 3.10.5a wie folgt eingefügt:

3.10.5a Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 3 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Mannschaften, die nicht an einem Bahnverteilungsrennen teilnehmen, sind im dazugehörigen Finale nicht startberechtigt. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.5a:

Für Bahnverteilungsrennen gilt folgendes System:

- Zu Bahnverteilungsrennen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.9.1 eingeteilt.
- Bei außergewöhnlichen Verhältnissen hat der Regattaausschuss das Recht, Bahnverteilungsrennen als Einzelzeitfahren von einem festen Startplatz oder fliegend gestartet durchführen zu lassen. Die Mannschaften starten in diesem Fall in der Reihenfolge der verlostten Startplätze.
- Die Startbahnen für die Finalrennen werden wie folgt gesetzt:
 - die beiden Bestplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Schnellsten) der Bahnverteilungsrennen starten auf den Bahnen 3 und 4, die beiden Nächstplatzierten (bei Einzelzeitfahren die beiden Nächstschnellsten) auf den Bahnen 2 und 5, die Übrigen auf den Bahnen 1 und 6.
 - Der Regattaausschuss hat das Recht, bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.

Münster, 01.04.2015

Rolf Warnke
Ressort Wettkampfwesen

Uwe Gerstenmaier
Vorsitzender Regelkommission